

BVGer A-2564/2023 vom 17. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2564_2023_d20230417

FR: TAF A-2564/2023 du 17 avril 2023

IT: TAF A-2564/2023 del 17 aprile 2023

Regeste

Berichtigung | Berichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-3497/2022 vom 17. April 2023

Erwägungen

E. 1

Das Urteil A-3497/2022 wird berichtigt und die Dispositiv-Ziffer 1 wie folgt ersetzt: «Die Beschwerde wird abgewiesen».

E. 2

Für das Berichtigungsverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 3

Dieses Berichtigungsurteil geht an den Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Jürg Marcel Tiefenthal Susanne Flückiger
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.